

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 2 (1873)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Italien die Anzeige der am 6. Dezember 1871 stattgehabten Konstituierung der Gotthardbahngesellschaft rechtzeitig und in aller Form erhalten habe, was wir deshalb glauben erwähnen zu sollen, weil im Juli 1872 im „Italienischen Parlamente offiziell erklärt wurde, die Italienische Regierung sei noch ohne Anzeige bezüglich dieser „Konstituierung, ein Irrthum, der dann allerdings durch unsern Gesandten sofort berichtigt wurde. Die Konstatierung der erwähnten Thatfache ist bekanntlich deshalb von großer Wichtigkeit, weil der Vollendungstermin „der Italienischen Anschlußbahn Chiasso=Camerlata davon abhängt.“

II. Umfang der Unternehmung.

Der Verwaltungsrath hat auf den Antrag der Direktion beschlossen, das unserer Gesellschaft zustehende Prioritätsrecht auf den Bau und Betrieb der auf dem Gebiete des Kantons Tessin liegenden Strecke einer von Menaggio nach Luino führenden, die Herstellung einer Schienenverbindung zwischen dem Comer- Luganer- und Langensee bezweckenden Eisenbahn nicht geltend zu machen. Wie sodann davon Umgang genommen worden war, mit dem unserer Gesellschaft durch die Konzession des Kantons Luzern eingeräumten Ausschlußrechte von Konkurrenzlinien, gegen welches sich übrigens die Schweizerische Bundesversammlung die ihr gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten hatte, der Ertheilung der Konzession für die projektierte „Jura-Gotthardbahn“ entgegenzutreten, wurde im Weiteren beschlossen, von dem unserer Gesellschaft gemäß der Konzession des Kantons Uri zustehenden Prioritätsrechte für die auf Urner'schem Gebiete befindliche Abtheilung dieser Bahn keinen Gebrauch zu machen. Als endlich der Schweizerische Bundesrath mit Zuschrift vom 22. September / 9. Oktober des Berichtsjahres im Hinblick auf eine Vorlage, welche er der Bundesversammlung zu machen im Falle ist, die Anfrage an uns gerichtet hatte, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen die Gotthardbahngesellschaft die Prioritätsrechte, die sie zur Zeit noch beanspruchen zu können glaube, geltend zu machen gesonnen sei, gaben wir die Erklärung ab, daß die Gotthardbahngesellschaft auf alle ihr zustehenden Prioritätsrechte verzichte. Diese Haltung schien uns im Hinblick auf die obwaltende allgemeine Situation, sowie noch im Besondern Angesichts der Stellung, welche die Gotthardbahn gegenüber Bestrebungen für Herstellung von Anschlußbahnen einzunehmen berufen sein dürfte, sachentsprechend und angezeigt.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist während des Berichtsjahres ihren Grundlagen nach ganz unverändert geblieben. Sie wurde lediglich nach Maßgabe der fortschreitenden Durchführung der Unternehmung weiter entwickelt. Wir haben hier namentlich zu erwähnen, daß im Hinblick auf die gegen Ende des gegenwärtigen Jahres bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf den Tessinischen Thalbahnen Biasca-Bellinzona-

Locarno und Lugano-Chiasso ein Tarifbureau aufgestellt wurde, dessen nächste Aufgabe darin bestand, die Vorarbeiten zur Aufstellung der Tarife für diese Linien vorzunehmen. Das Tarifbureau wurde dem II. Departemente der Direktion untergeordnet, welchem gemäß der Geschäftsordnung der letztern die Besorgung „des Taxwesens in seiner ganzen Ausdehnung, beziehungsweise der für die dereinstige Aufstellung der Tarife für „den Personen- Vieh- und Waarentransport erforderlichen Vorarbeiten“ obliegt.

Hinsichtlich der Auszahlung von Gehältern und Taggeldern an die Beamteten und Angestellten unserer Unternehmung, welche durch den Militärdienst in Anspruch genommen werden, haben wir den nachfolgenden grundsätzlichen Beschluß gefaßt: 1) Den Beamteten und Angestellten der Gotthardbahn, welche eine fixe Besoldung beziehen, wird der Gehalt für die Zeit, während welcher sie sich im Militärdienste befinden, ungeschmälert verabfolgt. 2) Dem nur mit Taggeld, jedoch fest (mit ein- oder dreimonatlicher Kündigungsfrist) angestellten Personale werden die Tagelder für die vier ersten Wochen eines Aufgebotes ungeschmälert, für eine allfällige weitere Dauer des betreffenden Aufgebotes dagegen nur zu zwei Dritttheilen ausbezahlt. 3) Dem bloß provisorisch angestellten Personale wird für die Dauer des von ihm geleisteten Militärdienstes kein Gehalt, respektive Taggeld bezahlt. 4) Wenn bei einzelnen Beamteten und Angestellten hinsichtlich des Umfanges ihrer militärischen Verrichtungen mißbräuchliche Verhältnisse zu Tage treten sollten, so wird die Direktion dieselben, unvorgreiflich einer allfälligen Dienstkündigung, für den betreffenden Zeitraum der Gehalts- und Tagelderbezüge verlustig erklären.

Der Staatsrath von Tessin hatte mit Schreiben vom 3. Dezember 1872 unter Hinweisung auf Art. 16 der Konzessionen für die Eisenbahnen Locarno-Bellinzona-Biasca und Lugano-Chiasso vom 16. Mai 1868 um Bestellung einer Vertretung der Gotthardbahngesellschaft und einer technischen Direktion im Kanton Tessin nachgesucht. Es wurde dem Staatsrathe unter dem 23. Januar 1873 hierauf erwiedert, man halte dafür, daß der Art. 16 der angerufenen Konzessionen in Folge des Art. 3 der Konzession für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn auf dem Gebiete des Kantons Tessin vom 15. Mai 1869, sowie durch den Beschluß des Schweizerischen Bundesrathes vom 3. November 1871 betreffend Genehmigung der Statuten der Gotthardbahngesellschaft als dahingefallen zu betrachten sei. Uebrigens sei man der Ansicht, daß kein praktisches Bedürfniß bestehe, diese Frage weiter zu erörtern. Es seien nämlich seit Erlaß des Schreibens des Staatsrathes für den Unter- und Oberbau der Tessinischen Thalbahnen drei und für den Hochbau derselben zwei Sektionen aufgestellt worden. Die ersten drei Sektionen haben ihren Sitz in Bellinzona, Lugano und Locarno, die letzten zwei in Bellinzona und Lugano. An der Spitze der drei Unter- und Oberbausektionen befinden sich Sektionsingenieure und man sei eben im Begriffe, an die Spitze der zwei Hochbausektionen Sektionsarchitekten zu stellen. Man habe wohl kaum nöthig hervorzuheben, daß diese Sektionsingenieure und Sektionsarchitekten es sich jederzeit zur angenehmen Pflicht machen werden, dem Staatsrathe von Tessin auf sein Begehren entweder sofort von sich aus oder nach eingeholter Instruktion diejenigen Aufschlüsse zu erteilen, welche er von ihnen zu erhalten wünschen dürfte. Im Weiteren werde man nicht ermangeln, an dem jeweiligen Hauptorte des Kantons Tessin, also dermalen in Bellinzona, ein rechtliches Domizil zu verzeigen. Man zweifle nicht daran, daß der Staatsrath von Tessin in diesen Eröffnungen die Erfüllung seiner Wünsche erblicken werde, und man gebe sich um so mehr dieser Erwartung hin, als auch die übrigen Kantone, in welchen sich die Linien des Gotthardbahnnetzes befinden, keine weiter gehenden Ansinnen an die Direktion gerichtet haben, der Staatsrath von Tessin aber nicht gewillt sein werde, für seinen Kanton ausnahmsweise Berechtigungen in Anspruch zu nehmen. Der Staatsrath des Kantons Tessin machte uns hierauf unter dem 19. Juni des Berichtsjahres die

Mittheilung, obgleich die bloße Verzeigung eines Domiziles dem Art. 16 der Konzessionen vom 16. Mai 1868 nicht entspreche und nicht angenommen werden dürfe, daß dieser Artikel durch die bundesrätliche Genehmigung der Statuten der Gotthardbahngesellschaft aufgehoben worden sei, obgleich ferner eine Vertretung der Gotthardbahngesellschaft im Kanton Tessin höchst nothwendig wäre, um in vielen Fällen mühsame und zeitraubende Korrespondenzen zu vermeiden, wolle er doch nicht weiter auf der Herstellung einer solchen Vertretung bestehen, erwarte aber, daß man ihm gemäß dem in der hierseitigen Zuschrift vom 23. Januar ertheilten Zusicherung ein Domizil im dortigen Kantone verzeigen werde. Es wurde dem Staatsrath von Tessin hierauf erwiedert, daß wir von der Ansicht, die wir unter dem 23. Januar dargelegt, nicht abgehen können. Da jedoch der Staatsrath erkläre, nicht weiter auf seinem Begehren bestehen, sondern lediglich die Verzeigung eines Domiziles der Gotthardbahngesellschaft im Kanton Tessin gewärtigen zu wollen, so halten wir es nicht für nöthig, in weitere Erörterungen einzutreten, um die hierseitige Ansicht zu rechtfertigen. Wie es schon früher in Aussicht gestellt worden sei, geben wir nunmehr die förmliche Erklärung ab, daß die Gotthardbahngesellschaft ihr Domizil in der Stadt, welche jeweilen der Sitz der Kantonsregierung sein werde, somit dermalen in Bellinzona, nehme, und fügen noch bei, daß das Bureau des hierseitigen Sektionsingenieurs daselbst als das Domizil der Gotthardbahngesellschaft zu betrachten sei. Mit dieser Rückäußerung erreichte die Korrespondenz über die Frage einer besondern Vertretung der Gotthardbahngesellschaft im Kanton Tessin ihr Ende.

In dem Personalbestande der Gesellschaftsorgane und der höhern Beamten der Zentralverwaltung ist im Laufe des Berichtsjahres keinerlei Veränderung eingetreten.

Unsere Verwaltungsgebäude anlangend haben wir lediglich zu erwähnen, daß zum Zwecke der Erleichterung des telegraphischen Verkehrs unserer Verwaltung eine direkte Verbindung zwischen dem Telegraphenbureau unsers Verwaltungsgebäudes in Luzern und dem Schweizerischen Telegraphennetze hergestellt worden ist. Gemäß dem hierüber mit der Eidgenössischen Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Vertrage bleibt es unserm Ermessen anheimgestellt, ob wir Privatdepeschen zur Beförderung annehmen wollen oder nicht.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrath in 1 Sitzung 8 und die Direktion in 81 Sitzungen 1568 Beschlüsse gefaßt.

IV. Finanzwesen.

Wir haben hier vorab einzuregistriren, daß die erste ordentliche Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft am 30. Juni 1873 beschloß, die erste Jahresrechnung der Gotthardbahngesellschaft, umfassend den Zeitraum vom 6. Dezember 1871 bis 31. Dezember 1872, nebst Bilanz vom 31. Dezember 1872 zu genehmigen.

Wie aus der beiliegenden zweiten Jahresrechnung hervorgeht, erfolgte im Berichtsjahre die Einzahlung einer ersten Rate des bekanntlich 85 Millionen Franken betragenden Subventionskapitales. Gemäß der von